

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

**für den Friedhof**

**der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf**

**vom 1.11.2024**

---

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf in der Sitzung am 14.11.2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuld**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

( 1 ) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

( 2 ) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

( 3 ) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestatungen und Leistungen verweigern.

( 4 ) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

( 5 ) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens.

rens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

( 1 ) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

( 2 ) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

( 3 ) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabbreite**

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte  
für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre je Grabbreite ..... 990,00 Euro
  
2. Alter Friedhof
  - a) Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m  
für 30 Jahre je Grabbreite ..... 1.704,00 Euro
  - b) Wahlgrabstätte in Rasenlage für Särge  
über 1,20 m für 30 Jahre je Grabbreite ..... 2.145,00 Euro
  
3. Neuer Friedhof
  - a) Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m  
für 30 Jahre je Grabbreite ..... 1.926,00 Euro
  - b) Wahlgrabstätte in Rasenlage für Särge  
über 1,20 m für 30 Jahre je Grabbreite ..... 2.589,00 Euro

- |   |               |
|---|---------------|
| 4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre für zwei Grabbreiten .....  | 1.028,00 Euro |
| 5. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre je Grabbreiten .....   | 1.180,00 Euro |
| 6. Urnenbaumwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite .....   | 1.180,00 Euro |
| 7. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte mit Stele<br>für 20 Jahre je Grabbreite .....  | 995,00 Euro   |
| 8. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte „Ankerplatz“<br>für 20 Jahre je Grabbreite .....   | 2.060,00 Euro |
| 9. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte „Staudenbeet“<br>für 20 Jahre je Grabbreite .....  | 1.362,00 Euro |
| 10. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder<br>eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte<br>(zusätzlich der Verlängerung und der Bestattungsgebühr) ..... | 990,00 Euro   |
| 11. Eingeschränktes Nutzungsrecht<br>je Jahr 1/60 der Gebühr von Nr. 2 und 3<br>je Jahr 1/40 der Gebühr von Nr. 1, 3 bis 8  |               |
| 12. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten<br>je Jahr 1/30 der Gebühr von Nr. 2 und 3<br>je Jahr 1/20 der Gebühr von Nr. 1, 3 bis 8                    |               |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erworben

## II. Verwaltungsgebühren

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für die Ausstellung und Umschreiben einer Graburkunde .....                                 | 32,00 Euro  |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung                           |             |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich<br>jährlicher Prüfung der Standfestigkeit .....     | 140,00 Euro |
| Prüfung je Jahr .....  | 2,55 Euro   |
| b) eines liegenden Grabmals .....  | 63,00 Euro  |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung<br>einer oder eines Gewerbetreibenden ..... | 262,00 Euro |

## III. Gebühren für Bestattungen

Werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft inkl. Gruftschmuck, die Wiederherstellung der Grabstätte, Wiederherstellung des Rasens bei Gräbern in Rasenlage

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Erdbestattung für Säрге bis 1,20 m ..... | 465,00 Euro |
| 2. Erdbestattung für Säрге ab 1,20 m .....  | 928,00 Euro |
| 3. Erdbestattung einer Urne .....           | 325,00 Euro |

## IV. Gebühren für Ausgrabungen

- |                            |                                |
|----------------------------|--------------------------------|
| 1. Ausgrabung einer Leiche | das 5-fache von III.1) bzw. 2) |
| 2. Ausgrabung einer Urne   | das 5-fache von III.3)         |

## **V. Sonstige Gebühren**

1. Gebühr für die Nutzung des Raums des Abschieds ..... 125,00 Euro
2. Gebühr für die Nutzung des Kühlraums pro angefangenen Tag ..... 62,00 Euro

### **§ 7**

#### **Sonstige Bestimmungen**

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 8**

#### **Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 9**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat Wankendorf am 6.10.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

---

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wankendorf, den 1.12.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf  
– Der Kirchengemeinderat –

Gez.

Pn. Dr. Ulrike Jenett  
(Vorsitzendes Mitglied)

(Kirchensiegel)

Gez.

Dr. Ursula Bernhardt  
(Mitglied)

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird mit vollem Wortlaut auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf ([www.kirchengemeinde-wankendorf.de](http://www.kirchengemeinde-wankendorf.de)) veröffentlicht sowie durch Abdruck eines Hinweistextes in der „Bokhorst-Wankendorfer Rundschau“ amtlich bekannt gemacht.

Gez.

Pn. Dr. Ulrike Jenett  
(Vorsitzendes Mitglied)

(Kirchensiegel)

Gez.

Dr. Ursula Bernhardt  
(Mitglied)